

TE OGH 1955/10/5 2Ob461/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1955

Norm

ABGB §1311

Kraftfahrverordnung 1947 §99 Abs4

Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen §7

1. ABGB § 1311 heute
2. ABGB § 1311 gültig ab 01.01.1812

Anmerkung

Z28210

Kopf

SZ 28/210

Spruch

Das Absperren eines versperrbaren Wagens ist nicht als die übliche Vorkehrung gegen unbefugte Inbetriebsetzung anzusprechen, wohl aber das Abziehen des Zundschlüssels.

Entscheidung vom 5. Oktober 1955, 2 Ob 461/55.

I. Instanz: Landesgericht Salzburg; II. Instanz: Oberlandesgericht Linz römisch eins. Instanz: Landesgericht Salzburg; römisch zwei. Instanz: Oberlandesgericht Linz.

Text

Beide Untergerichte haben das Schadenersatzbegehren in der Höhe von 21.755 S s. A. zur Gänze abgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der klagenden Partei nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Beklagt sind Führer und Halter eines PKWs (Taxi). Eines Tages begab sich der Lenker des Wagens frühmorgens in ein Nachtlokal, um Nachschau nach einer Fuhre zu halten. Bevor er sich vom Wagen entfernte, zog er den Zundschlüssel (Bosch-Schlüssel) ab, versperrte aber nicht auch die Tür des Wagens. Nach zirka 10 Minuten erfuhr er, daß der vor dem Nachtlokal stehengelassene Wagen abhanden gekommen sei. Ein Unbekannter hatte sich unbefugt des Wagens bemächtigt, eine Fahrt unternommen und bei dieser Gelegenheit den Kraftwagen des Klägers schwer beschädigt. Den so entstandenen Sachschaden will der Kläger von beiden Beklagten ersetzt und meint, der Taxilenker habe gegen § 99 Abs. 4 KfV. verstoßen, weil er nur den Zundschlüssel abgezogen, die Wagentüren jedoch unversperrt gelassen habe (§ 1311 ABGB.). Dieser auch noch in der Revision aufrecht erhaltenen Ansicht kann nicht, beigepllichtet werden. Beklagt sind Führer und Halter eines PKWs (Taxi). Eines Tages begab sich der Lenker des Wagens frühmorgens in ein

Nachtlokal, um Nachschau nach einer Fuhre zu halten. Bevor er sich vom Wagen entfernte, zog er den Zundschlüssel (Bosch-Schlüssel) ab, verspernte aber nicht auch die Tür des Wagens. Nach zirka 10 Minuten erfuhr er, daß der vor dem Nachtlokal stehengelassene Wagen abhanden gekommen sei. Ein Unbekannter hatte sich unbefugt des Wagens bemächtigt, eine Fahrt unternommen und bei dieser Gelegenheit den Kraftwagen des Klägers schwer beschädigt. Den so entstandenen Sachschaden will der Kläger von beiden Beklagten ersetzt und meint, der Taxilenker habe gegen Paragraph 99, Absatz 4, KfV. verstoßen, weil er nur den Zundschlüssel abgezogen, die Wagentüren jedoch unverspernt gelassen habe (Paragraph 1311, ABGB.). Dieser auch noch in der Revision aufrecht erhaltenen Ansicht kann nicht, beigeplichtet werden.

Nach § 99 Abs. 4 KfV. hat der Führer, bevor er sich vom Wagen entfernt, zur Verhinderung der unbefugten Inbetriebsetzung des Fahrzeugs die üblicherweise hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen. Das hat er vorliegendenfalls getan, indem er den Zundschlüssel abzog. Dem Revisionswerber mag zugegeben werden, daß ein gewöhnlicher Bosch-Schlüssel kein verlässliches Hindernis gegen den Zugriff Unbefugter darstellt. Das ändert aber nichts daran, daß die übliche Vorkehrung gegen die unbefugte Inbetriebsetzung des Kraftwagens gerade im Abziehen des Zundschlüssels besteht. Viele Wagen sind sogar unversperntbar oder offen und werden trotzdem zum Verkehr zugelassen; sie könnten, wollte man der Ansicht des Revisionswerbers folgen, überhaupt nicht stehengelassen werden. Andererseits trifft es nicht zu, daß die Wagenschlüssel durchwegs individuell angefertigt wären und deshalb einen wesentlich besseren Schutz gegen die Wegnahme des Wagens gewährleisteten. Verspernte Wagenschlösser können einem Kundigen gegenüber ebenso versagen, sollen jedoch im übrigen - wie die Untergerichte zutreffend hervorgehoben haben - in erster Linie der Vorbeugung gegen Diebstähle aus dem Kraftwagen, nicht aber der von § 99 Abs. 4 KfV. ins Auge gefaßten Verkehrssicherheit dienen. Man kann daher das Absperren des Wagens - so es sich überhaupt um einen versperntbaren Wagen handelt - nicht als die übliche Vorkehrung gegen seine unbefugte Inbetriebsetzung ansprechen. Nach Paragraph 99, Absatz 4, KfV. hat der Führer, bevor er sich vom Wagen entfernt, zur Verhinderung der unbefugten Inbetriebsetzung des Fahrzeugs die üblicherweise hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen. Das hat er vorliegendenfalls getan, indem er den Zundschlüssel abzog. Dem Revisionswerber mag zugegeben werden, daß ein gewöhnlicher Bosch-Schlüssel kein verlässliches Hindernis gegen den Zugriff Unbefugter darstellt. Das ändert aber nichts daran, daß die übliche Vorkehrung gegen die unbefugte Inbetriebsetzung des Kraftwagens gerade im Abziehen des Zundschlüssels besteht. Viele Wagen sind sogar unversperntbar oder offen und werden trotzdem zum Verkehr zugelassen; sie könnten, wollte man der Ansicht des Revisionswerbers folgen, überhaupt nicht stehengelassen werden. Andererseits trifft es nicht zu, daß die Wagenschlüssel durchwegs individuell angefertigt wären und deshalb einen wesentlich besseren Schutz gegen die Wegnahme des Wagens gewährleisteten. Verspernte Wagenschlösser können einem Kundigen gegenüber ebenso versagen, sollen jedoch im übrigen - wie die Untergerichte zutreffend hervorgehoben haben - in erster Linie der Vorbeugung gegen Diebstähle aus dem Kraftwagen, nicht aber der von Paragraph 99, Absatz 4, KfV. ins Auge gefaßten Verkehrssicherheit dienen. Man kann daher das Absperren des Wagens - so es sich überhaupt um einen versperntbaren Wagen handelt - nicht als die übliche Vorkehrung gegen seine unbefugte Inbetriebsetzung ansprechen.

Dem Lenker kann die ihm vom Kläger vorgeworfene Übertretung einer Schutzvorschrift nicht angelastet werden. Damit ist dem Klagsanspruch nach jeder Richtung hin der Boden entzogen. Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Schlagworte

Absperren eines Kraftwagens, unbefugte Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung, unbefugte - eines Kraftwagens, Schutzmaßnahmen, Unbefugte Inbetriebsetzung eines Kraftwagens, Schutzmaßnahmen, Vorkehrungen gegen die unbefugte Inbetriebsetzung eines Kraftwagens, Zundschlüssel, Schutz gegen unbefugte Inbetriebnahme eines Kraftwagens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:0020OB00461.55.1005.000

Dokumentnummer

JJT_19551005_OGH0002_0020OB00461_5500000_000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at